



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 09.11.2021

2021/324
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	24.11.2021	
Rat der Stadt	25.11.2021	

Betreff

Erlass einer Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen und als Anlage beiliegenden zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Die hierfür erhobene Gebühr belief sich im abgelaufenen Jahr 2021 auf 72,34 Euro pro angefangenem cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

Die Netto-Unternehmerkosten wurden im Jahr 2021 auf 35,00 €/cbm angehoben und steigen für das Jahr 2022 auf nun 37,00 €. Bei den Verwaltungskosten kann das Vorjahresniveau mit 30,69 € gehalten werden. Die Abfuhrmenge für 2022 wird auf 85 m³ prognostiziert, was dem Vorjahresansatz entspricht. Nach der Gebührenbedarfsberechnung ergibt sich aufgrund der gestiegenen Unternehmerkosten ein gering erhöhter Gebührensatz von **74,72 Euro/cbm**.

Der Gebührensatz ermittelt sich wie folgt:

	<u>2022</u>
I) Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten)	30,69 Euro/cbm
II) Unternehmerkosten laut Angebot vom 08.11.2021 37,00 Euro + 19 % Mehrwertsteuer (7,03 Euro)	<u>44,03 Euro/cbm</u>
insgesamt::	<u>74,72 Euro/cbm</u>

Von der Gebührensatzung sind zurzeit noch 47 Grundstückseigentümer betroffen, deren Grundstücke nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, sondern noch über Grundstücksentwässerungsanlagen verfügen, die entsorgt werden müssen.

In der Satzung wird lediglich der Gebührensatz im § 14 auf 74,72 € geändert.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –AöR– ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Anlage

Klärschlammsatzung 2022